

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annette Groth, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Niema Movassat, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Kennzeichnung von Waren aus Siedlungen in den von Israel 1967 besetzten Gebieten

Seit 1995 gewährt die Europäische Union (EU) Israel Zollvergünstigungen beim Export von Waren in Mitgliedstaaten der EU. Rechtsgrundlage dafür ist das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Israel, wie es die EU im Rahmen der euro-mediterranen Partnerschaft mit fast allen Mittelmeeranrainerstaaten geschlossen hat. Gemäß Artikel 2 dieses Abkommens müssen alle Partner der EU die Menschenrechte und demokratischen Prinzipien respektieren (Menschenrechtsklausel). In allen Abkommen ist die Menschenrechtsklausel als wesentlicher Bestandteil des Abkommens definiert.

Gemäß Artikel 49 der Vierten Genfer Konvention verstoßen die israelischen Siedlungen in den 1967 besetzten palästinensischen Gebieten gegen das humanitäre Völkerrecht. Das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 9. Juli 2004 bestätigte die Völkerrechtswidrigkeit dieser Siedlungen. Auch die Bundesregierung erklärte wiederholt, dass sie Israels Siedlungen in den besetzten Gebieten für völkerrechtswidrig hält und unterscheidet entsprechend zwischen dem Gebiet des Staates Israel und den 1967 besetzten Gebieten.

In den völkerrechtswidrigen israelischen Siedlungen werden Waren hergestellt, die auch nach Deutschland exportiert werden. Diese Waren werden von den israelischen Zollbehörden aber nicht als Produkte aus den besetzten Gebieten gekennzeichnet, sondern gelangen mit dem Label „Made in Israel“ nach Europa. Dadurch ist nicht erkennbar, ob die Waren in Israel oder in den von Israel besetzten Gebieten hergestellt wurden.

Dadurch entstand eine seit dem Inkrafttreten des EU-Israel-Assoziierungsabkommens stillschweigend geduldete, aber rechtswidrige Praxis: Die Waren aus den besetzten Gebieten gelangten ebenso in den Genuss von Zollvergünstigungen wie Waren aus Israel.

Angesichts wachsender Kritik an diesem Sachverhalt rangen die EU-Mitgliedstaaten der israelischen Regierung die Zusage ab, künftig ihre Exporteure anzuweisen, Zusatzangaben zu ihren Exportprodukten zu machen. Ende 2005 trat eine informelle technische Vereinbarung in Kraft, der gemäß der Ursprungsort aller Waren mit der amtlichen Ursprungsangabe „Israel“ durch Postleitzahlen kenntlich gemacht werden muss. Dies gibt den europäischen Zollbehörden seither die Möglichkeit, zwischen den Waren aus dem Staatsgebiet Israels und denen aus völkerrechtswidrigen Siedlungen zu unterscheiden und Siedlungsprodukte von der Zollpräferenz auszuschließen.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 25. Februar 2010 (C-386/08) entschieden, dass dieses Vorgehen der europäischen Zollbehörden rechtmäßig ist und dass die in den völkerrechtswidrigen Siedlungen produzierten Waren in der Tat keinen Anspruch auf EU-Zollvergünstigungen haben.

Bereits vor dieser rechtlichen Klärung hatte die britische Regierung im Dezember 2009 eine Verordnung erlassen, die die Geschäfte in Großbritannien auffordert, Waren aus Siedlungen und von palästinensischen Erzeugern als solche zu kennzeichnen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, selbst zu entscheiden, ob sie Waren aus den nach internationalem Recht illegalen Siedlungen kaufen wollen.

Ende Mai 2012 kündigten die Regierungen Südafrikas und Dänemarks an, Siedlungsprodukte in Zukunft als solche zu kennzeichnen, anstatt sie weiterhin unter dem Label „Made in Israel“ vermarkten zu lassen.

Auch die schweizerische Supermarktkette Migros gab den kritischen Verbraucherinnen und Verbrauchern vor wenigen Wochen recht: Sie hätten ein Recht darauf, zu wissen, woher die Produkte stammen. Daher will sie in Zukunft genau deklarieren, ob Produkte aus Israel oder den von Israel besetzten Gebieten stammen. In Deutschland sind solche Kennzeichnungen noch nicht erfolgt.

Nichtregierungsorganisationen haben die Bundesregierung wiederholt aufgefordert, auch in Deutschland die Kennzeichnung von Produkten aus den besetzten Gebieten einzuführen. Die deutsche Sektion der internationalen Ärzteorganisation IPPNW (Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges/Ärzte in sozialer Verantwortung e. V.) forderte bereits im April 2010 eine Kennzeichnungspflicht für Waren aus Siedlungen in den von Israel besetzten Gebieten. Die Friedensbewegung pax christi startete im Mai 2012 ihre Aktion „Besatzung schmeckt bitter“ und rät zum Kaufverzicht von Lebensmitteln, wenn es sich dabei um Siedlungsprodukte handeln könnte.

Israelische Siedlungen in den 1967 besetzten Gebieten sind ein Haupthindernis auf dem Weg zu einem gerechten Frieden in Nahost. Um diejenigen Kräfte in Israel und den palästinensischen Gebieten zu stärken, die sich mit gewaltfreien Mitteln für ein Ende der Besatzung und einen gerechten Frieden in Nahost einsetzen, sollten Konsumentinnen und Konsumenten darauf verzichten, Waren von Unternehmen zu kaufen, die in den besetzten Gebieten produzieren.

Unternehmen haben die Wahl, wo sie investieren und produzieren wollen. Bislang ist es für sie besonders profitabel, sich für Standorte in völkerrechtswidrigen Siedlungen zu entscheiden, da sie dafür staatliche Vergünstigungen erhalten. Für diese Unternehmen hat ihre Beteiligung an der Verletzung des Völkerrechts keinerlei praktische Konsequenzen.

An diesem Punkt könnten kritische Konsumentinnen und Konsumenten ansetzen und ihre Kaufentscheidung im Sinne der Achtung des Völkerrechts treffen, wenn ihnen die dafür nötigen Informationen zur Verfügung stünden.

In seinem Rechtsgutachten von 2004 hat der IGH darüber hinaus an die sich aus der Vierten Genfer Konvention ergebende Drittstaatsverpflichtung aller Vertragsstaaten erinnert. Danach sind alle europäischen Staaten verpflichtet, für die Einhaltung und Durchsetzung des humanitären Völkerrechts in Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten Sorge zu tragen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Kennzeichnung von Waren aus den 1967 von Israel besetzten Gebieten einzuführen?

Wenn ja, wann und in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

2. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung einen Rechtsgrund, der die Kennzeichnung von Waren aus den besetzten Gebieten verbieten würde?

Wenn ja, welchen?

3. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass sie mit der Kennzeichnung von Produkten aus völkerrechtswidrigen Siedlungen ihrer eigenen, sich aus der Vierten Genfer Konvention ergebenden, Rechtspflicht, für die Einhaltung und Durchsetzung des Völkerrechts Sorge zu tragen, nachkommen würde?

Wenn ja, warum wurde die Kennzeichnung nicht bereits eingeführt?

Wenn nein, warum nicht?

4. Wie oft und in welchen konkreten Fällen haben nach Informationen der Bundesregierung bislang deutsche Zollbehörden die Präferenzbehandlung von Siedlungsprodukten verweigert?

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass europäische Verbraucherinnen und Verbraucher zur Profitabilität von Produktionsstandorten in völkerrechtswidrigen Siedlungen beitragen, wenn sie Waren aus diesen Siedlungen kaufen?

6. Verschafft die Vermarktung von Siedlungsprodukten unter der Ursprungsangabe „Israel“ aus Sicht der Bundesregierung Anbietern dieser Waren einen unlauteren Wettbewerbsvorteil, da diese Kennzeichnung geeignet ist, Verbraucherinnen und Verbraucher zu einer Kaufentscheidung zu veranlassen, die sie in voller Kenntnis der tatsächlichen Herkunft der betreffenden Produkte nicht getroffen hätten?

7. Hält die Bundesregierung es unter Verbraucherschutzgesichtspunkten für zulässig, Konsumentinnen und Konsumenten Informationen vorzuenthalten, die diesen eine informierte Kaufentscheidung in Bezug auf Waren, die unter völkerrechtswidrigen Umständen produziert worden sind, ermöglichen würden?

8. a) Hat die Bundesregierung Informationen darüber, wie viele Menschen in Deutschland derzeit wegen des Risikos, mit ihrem Einkauf illegale Siedlungen zu unterstützen, generell auf den Kauf von Waren mit der Herkunftsbezeichnung „Made in Israel“ verzichten?

b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Kennzeichnung der in den illegalen Siedlungen produzierten Waren es den deutschen Verbraucherinnen und Verbrauchern, die Produkte aus Israel kaufen wollen, überhaupt erst ermöglichen würde, dies zu tun, ohne Gefahr zu laufen, unwissentlich die völkerrechtswidrigen Siedlungen zu unterstützen?

Wenn nein, warum nicht?

9. Wie viele und welche israelischen Firmen, die ihre Produkte innerhalb der EU vermarkten, produzieren nach Kenntnis der Bundesregierung in den besetzten Gebieten (bitte eine genaue Auflistung beifügen)?

10. a) Welche Informationen hat die Bundesregierung darüber, dass die israelische Regierung einen Fonds eingerichtet haben soll, um Firmen mit einer Niederlassung in der Westbank für etwaige Steuerzahlungen zu entschädigen?

b) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die von der israelischen Regierung dafür bereitgestellten Mittel im Vergleich zu den durch den Export nach Europa gewonnenen Einnahmen Israels?

11. Hat die Bundesregierung Informationen darüber, ob Firmen, die innerhalb Israels eine Niederlassung haben, aber auch in den besetzten Gebieten pro-

duzieren, für die Ausfuhr ihrer Produkte aus den besetzten Gebieten die Postleitzahl der Niederlassung innerhalb Israels angeben?

12. Wie viel Prozent der von Israel in die EU ausgeführten Waren stammen nach Informationen der Bundesregierung aus den besetzten Gebieten?
13. Um welche Waren aus den besetzten Gebieten handelt es sich dabei (bitte mit genauer Auflistung nach Art der Ware und des Anteils am Export nach Europa, inklusive des genauen Ursprungs angeben), und welche Waren davon werden nach Deutschland importiert?
14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die kontinuierliche Fehlanwendung des EU-Israel-Assoziierungsabkommens den EU-Staats Haushalten sowie den Produzenten in EU-Ländern ein materieller Schaden entsteht?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, warum verfolgt die EU weiterhin aktiv eine Politik, die Israel die Rechtsfolgen für völkerrechtswidriges Handeln ersparen will?
15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass die stillschweigende Hinnahme der Völkerrechtsverstöße der israelischen Regierung durch viele Regierungen und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von vielen Menschenrechtsorganisationen in der Region als entscheidendes konfliktverschärfendes Element gesehen wird?
16. a) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Israel in seiner Innen- und Außenpolitik von der Achtung der Menschenrechte geleitet ist, die nach Artikel 2 des EU-Israel-Assoziierungsabkommens (Menschenrechtsklausel) „diesen Vertrag wesentlich konstituieren“?
b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Verletzung von Artikel 2 des EU-Israel-Assoziierungsabkommens durch die israelische Regierung zu Konsequenzen führen muss, und wenn nein, warum nicht?
c) Wenn ja, warum hatte die Verletzung von Artikel 2 bisher keine Konsequenzen?
d) Welche Konsequenzen sind für die Zukunft für die Bundesregierung denkbar?

Berlin, den 28. Juni 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion